



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
Bereich: Team Kommunale Sicherheit  
Dienstgebäude: Am Anger 28, 07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_22  
Sachbearbeiter(in): Herr Huth  
Telefon: +49 (0) 3641 49-2543  
Fax: +49 (0) 3641 49-2533  
E-Mail: ordnung@jena.de  
Ihr Schreiben / Zeichen: vom 11.06.2025  
Unser Schreiben / Zeichen:  
Datum: 8. July 2025

**Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung**

die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung den folgenden Bescheid:

Thema: Bunter Abend  
Datum/Uhrzeit: 12.07.2025, 18:00 Uhr – 24:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Freifläche Am Steinbach 15  
Verantwortliche Person:

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

**1. Immissionsschutz**

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

- 1.1. Die Bühne ist in der Nordecke mit Abstrahlrichtung Süden aufzustellen (siehe Anlage).
- 1.2. Es ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).

- 1.3. An den betroffensten schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft ist die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte sicherzustellen:

- |                                                     |          |
|-----------------------------------------------------|----------|
| • im Beurteilungszeitraum Tag (18:00 – 22:00 Uhr)   | 70 db(A) |
| • im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 – 24:00 Uhr) | 55 db(A) |

Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes ab 22:00 Uhr ist eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen.



- 1.4. Vor Beginn der Veranstaltung ist das Einpegeln der Musikanlage zu veranlassen.
- 1.5. Während der Veranstaltung sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät, welches A-bewertete Schallpegel anzeigt und den zeitlichen Verlauf derselben über einen bestimmten Zeitraum speichert, an den in der Abbildung 2 ersichtlichen Messpunkten in einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante durchzuführen.

Das Schallpegelmessgerät zur Eigenüberwachung ist mit folgenden Spezifikationen und Einstellungen zu verwenden:

- Messgenauigkeit Toleranz  $\pm 2,0$  dB, Messbereich von 30 dB bis 120 dB, A/C-bewertete Messung, Anzeigeart "Fast" und Mittelwertmessung.

- 1.6. Nach dem Einpegeln der Musikanlage sind ab 22:00 Uhr stündlich die Schalldruckpegel LAeq an den Messpositionen für mindestens 5 min. zu registrieren. Zeigt sich bei den Messungen, dass der zulässige Schalldruckpegel überschritten wird, ist umgehend die Lautstärke der Musik zu reduzieren und es sind ggf. die Bässe zu vermindern. Die an den Messpositionen zulässigen Schalldruckpegel sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zulässige Schalldruckpegel LAeq in dB(A) an den Messpunkten (MP)	MP1	MP2	MP3	MP4
Bis 24:00 Uhr	54	45	62	89

- 1.7. Die Messergebnisse und der LAeq-Verlauf sind der unteren Immissionsschutzbehörde auf Anforderung zuzusenden ([umweltschutz@jena.de](mailto:umweltschutz@jena.de)). Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person ist zu benennen.

Darüber hinaus ist zu dokumentieren, wie die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sichergestellt wurde.

- 1.8. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.9. Spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung sind der Ortsteilbürgermeister sowie die Anwohnenden und Anliegenden im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Es ist eine telefonische Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung für Beschwerden zu benennen. Die Veranstaltungsleitung muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.

- 1.10. Die Veranstaltung ist antragsgemäß 24:00 Uhr zu beenden.

## 2. Naturschutz

- 2.1. Der Veranstaltungsraum ist auf die Fläche innerhalb der Wallanlage des ehemaligen Schießplatzes beschränkt.
- 2.2. Die vorhandenen Ufergehölze stromauf- und abwärts im weiteren Verlauf der Saale sind auf einer Breite von 10m (Uferrandstreifen) gegen Betreten zu sichern.



---

### 3. Gewässerschutz

- 3.1. Bei Hochwassergefahr darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.
- 3.2. Die Veranstaltenden haben sich selbstständig über die Pegelstände und die Prognose der Wasserstände zu informieren. Hierzu steht das kostenlose Angebot der Hochwassernachrichtenzentrale zur Verfügung (<https://hnz.thueringen.de/hw2.0/>).
- 3.3. Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Saale bzw. deren Uferbereich (10 Meter ab Böschungsoberkante bzw. mit Gehölzen bestandener Uferstreifen) nicht verunreinigt und der Uferbewuchs nicht beschädigt wird.
- 3.4. Es dürfen keine baulichen Anlagen innerhalb des Gewässers oder in dessen Gewässerrandstreifen errichtet werden, auch nicht vorübergehend.
- 3.5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind umgehend alle abschwemmbaren Gegenstände aus dem überflutungsgefährdeten Bereich zu entfernen.

### 4. Abfallwirtschaft

- 4.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 4.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 4.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallsortung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### 5. Veranstaltungssicherheit

- 5.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 5.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 5.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 5.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 5.5. Es sind Toiletten in angemessener Zahl vorzuhalten.



- 
- 5.6. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
  - 5.7. Die Auflagen aus der Sondernutzungserlaubnis des Kommunalservice Jena sind zu beachten und umzusetzen.
  - 5.8. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
  - 5.9. Die gewerbsmäßige Abgabe von Getränken ist nur zulässig, wenn die Anbietenden über eine Reisegewerbekarte verfügen.
  - 5.10. Durch Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

**Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

**Gründe:**

**I.**

Man zeigte am 11.06.2025 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „Bunter Abend“ für den 12.07.2025 auf der Freifläche Am Steinbach 15 in 07743 Jena an. Die Veranstaltung soll im Rahmen des Freiflächenprojektes der Stadt Jena stattfinden.

**II.**

Die Stadt Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich und örtlich zuständig.

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Vorliegend handelt es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung.

Die Stadt Jena kann im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden, § 42 Abs. 5 ThürOBG.



---

Die Veranstaltungsfläche ist Bestandteil der Beschlussvorlage Nr. 22/1478-BV der Stadt Jena - Soziokulturelle Freiräume in Jena weiterentwickeln und Konzepterstellung für eine(n) "Beauftragte(n) für die Nacht". Es handelt sich um eine Veranstaltungsfläche die im Hinblick auf die Nachbarschaft aus schalltechnischer Sicht als kritisch eingestuft wird und sich derzeitig in der Erprobungsphase als sog. „Freiflächenlabor“ befindet.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist die Darbietung von elektronischer Musik angegeben worden. Die vorgesehene Veranstaltung kann im angegebenen Zeitraum als seltenes Schalleignis eingestuft werden. Demnach sind erhöhte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag von bis zu 70 db(A) und Nacht von bis zu 55 db(A) am nächsten schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft zulässig. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Aufgrund der Art der Veranstaltung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Immissionsschutzauflagen wurden manifaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter den Ziffern 2 und 3 dieses Bescheides tragen dem Natur-, Gewässer- und Grünflächenschutz Rechnung. Die Auflagen basieren auf dem Umweltschutzgesetz, dem Naturschutzgesetz, dem § 6 des Wasserhaushaltsgesetz sowie der Grünflächensatzung bzw. der Abfallsatzung der Stadt Jena. Durch die Auflagen sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der Saale, aber auch von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermieden werden. Um den Veranstaltungsort in seinem Gesamtgepräge zu erhalten und die Natur und die Saale zu schützen ist die konsequente Beachtung der Auflagen notwendig. Ohne Beachtung dieser elementaren Auflagen wäre die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Veranstaltung, sofern sich diese ausschließlich und unmittelbar auf den angegebenen Aufenthaltsbereich beschränkt. Es sind darüber hinaus die Auflagen aus der Sondernutzungserlaubnis des Kommunalen Service Jena zu beachten und umzusetzen.

Die Auflagen unter Ziffer 4 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Bei den beantragten Veranstaltungen ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern



---

und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Hierüber sind mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die Auflagen unter Ziffer 5 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefern ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde



---

die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

#### **Hinweis:**

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag

Benjamin Huth



---

Teamleiter Kommunale Sicherheit